



Anfrage	
AF-028/2024 (FB 5)	
Federführung:	Stadtplanung, Bauen, Verkehr und Umwelt
Aktenzeichen:	
Bearbeiter/in:	Sonja Harth
Verfasser/in:	Sonja Harth
Datum:	22.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2024	zur Kenntnis

AfD Anfrage v. 20.10.2024 **Umsetzungsaufwand kommunale Wärmewende**

Anfrage:

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten, welches die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass in größeren Kommunen (mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2026 und in kleineren Kommunen (höchstens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2028 Wärmepläne aufgestellt werden. In den hessischen Kommunen mit höchstens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden somit künftig ebenfalls Wärmepläne erstellt werden müssen.

Das Wärmeplanungsgesetz gibt vor, dass ab dem 1. März 2025 neue Wärmenetze zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder Kombination hieraus gespeist werden müssen. Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, aus Abwärme oder aus einer Kombination von beiden betrieben werden. Bis 2040 soll dieser Anteil bis zu 80 Prozent betragen. Das Ziel ist ein vollständiges fossilfreies Wärmenetz bis 2045.

Ich frage den Magistrat:

1. Welche Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz sind vom Wärmeplanungsgesetz des Bundes betroffen? (Bitte einzeln auflisten)
2. An welche Wärmeversorgung bzw. welches Wärmenetz werden die Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz jeweils angeschlossen werden? (Bitte einzeln auflisten)
3. Welche Kosten werden die Umrüstung und/oder der Anschluss an ein Wärmenetz für die Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz jeweils verursachen? (Bitte auflisten)
4. Mit welchen Gesamtkosten rechnet der Magistrat für die Anpassung aller Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz an die Vorgaben des WPG?

5. Bis wann rechnet der Magistrat mit dem Abschluss der Anpassung aller Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz an die Vorgaben des WPG

Anlagenverzeichnis:

1. AFD Anfrage v. 20.10.2024 - Umsetzungsaufwand kommunale Wärmewende